

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 69		MONTAG, DEN 14. DEZEMBER		2020	
Tag	Inhalt			Seite	
14. 12. 2020	Fünfundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung 2126-15			659	

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Fünfundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

Vom 14. Dezember 2020

Auf Grund von § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert am 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397, 2412), in Verbindung mit § 38 Satz 1 der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 30. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 365), zuletzt geändert am 8. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 637), wird verordnet:

§ 1

Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

Die Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung wird wie folgt geändert:

- In Teil 2a der Inhaltsübersicht werden hinter dem Eintrag zu § 4b die folgenden Einträge eingefügt:
 - „§ 4c Vorübergehende Schließung von Verkaufsstellen des Einzelhandels
 - § 4d Vorübergehendes Versammlungs- und Ansammlungsverbot
 - § 4e Alkoholkonsumverbot im öffentlichen Raum
 - § 4f Feuerwerkskörper und pyrotechnische Gegenstände“.
- In § 4a wird folgender Absatz 3 angefügt:
 - „(3) In der Zeit vom 24. bis einschließlich 26. Dezember 2020 sind anstelle der Zusammenkünfte im Sinne des Absatzes 2 auch Zusammenkünfte im Familienkreis im privaten Wohnraum und dem dazugehörigen befriedeten Besitztum von Angehörigen eines gemeinsamen Haushalts (Absatz 2 Nummer 1) mit insgesamt bis zu vier zusätzlichen Personen aus weiteren Haushalten

zulässig, soweit es sich um Familienangehörige im Sinne von Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und deren Haushaltsangehörige handelt, wobei deren Kinder bis zur Vollen- dung des 14. Lebensjahres nicht mitgerechnet werden.“

- In Teil 2a werden hinter § 4b folgende §§ 4c bis 4f eingefügt:

„§ 4c

Vorübergehende Schließung von Verkaufsstellen des Einzelhandels

(1) Der Betrieb von Verkaufsstellen des Einzelhandels für den Publikumsverkehr ist untersagt, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Zulässig ist die Auslieferung von Gütern auf Bestellung sowie deren ABERKAUF im Fernabsatz zur Abholung bei kontaktloser Übergabe außerhalb der Geschäftsräume unter Wahrung des Abstandsgebots nach Maßgabe des § 3 Absatz 2.

(3) Für den Publikumsverkehr dürfen die nachfolgenden Betriebe oder Einrichtungen einschließlich ihrer Verkaufsstellen geöffnet bleiben:

- Einzelhandel für Lebensmittel, einschließlich Direktvermarktern,
- Apotheken,

3. Einzelhandel für medizinische Hilfsmittel und Produkte, insbesondere Optiker, Hörgeräteakustiker und Sanitätshäuser,
4. Drogerien,
5. Babyfachmärkte,
6. Reformhäuser,
7. Verkaufsstände auf Wochenmärkten, soweit sie Lebensmittel oder Waren des täglichen Bedarfs anbieten,
8. Abhol- und Lieferdienste,
9. Getränkemärkte,
10. Tankstellen,
11. Banken und Sparkassen,
12. Poststellen,
13. Reinigungen,
14. Waschsaloons,
15. Stellen des Zeitungs- und Zeitschriftenverkaufs,
16. Tierbedarfsmärkte und Futtermittelmärkte,
17. der Großhandel,
18. Reparaturbetriebe für Fahrzeuge einschließlich Fahrrädern,
19. Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe, soweit dies nicht gesondert eingeschränkt ist und
20. Weihnachtsbaumverkaufsstellen.

Die Vorgaben nach § 13 sind einzuhalten.

(4) Betriebe und Einrichtungen mit gemischtem Warensortiment dürfen ihre Verkaufsstellen für den Publikumsverkehr öffnen, wenn Waren, die dem typischen Sortiment eines der in Absatz 3 Satz 1 genannten Betriebe oder einer der in Absatz 3 Satz 1 genannten Einrichtung entsprechen, den Schwerpunkt ihres Sortiments bilden. Diese Betriebe können Waren des gesamten Sortiments verkaufen, das sie gewöhnlich vertreiben. Das Warenangebot, das nicht dem Angebot einer der in Absatz 3 Satz 1 genannten Betriebe oder Einrichtungen entspricht, darf nicht erweitert werden.

§ 4d

Vorübergehendes Versamlungs- und Ansamlungsverbot

(1) Am 31. Dezember 2020 und am 1. Januar 2021 sind Versamlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes untersagt (Versamlungsverbot). Sie können im Ausnahmefall von der Versamlungsbehörde auf Antrag und unter Beachtung des versamlungsrechtlichen Kooperationsgebots zugelassen werden, wenn dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist; in diesem Fall gelten die Vorgaben nach § 10.

(2) Am 31. Dezember 2020 und am 1. Januar 2021 sind über die Kontaktbeschränkung nach § 4 Absatz 2 hinaus auch sonstige Ansamlungen von Personen an öffentlichen Orten mit Ausnahme der in § 4 Absatz 1 Nummern 1 bis 10 und Nummern 12 bis 15 genannten Fälle unzulässig, auch wenn die anwesenden Personen hierbei das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 einhalten (Ansamlungsverbot an öffentlichen Orten).

§ 4e

Alkoholkonsumverbot im öffentlichen Raum

Der Verzehr alkoholischer Getränke auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt.

§ 4f

Feuerwerkskörper und pyrotechnische Gegenstände

(1) Der Verkauf und die Abgabe von Feuerwerkskörpern und anderen pyrotechnischen Gegenständen sind unzulässig. Satz 1 gilt nicht für pyrotechnische Gegenstände, die als Leuchtzeichen in der Schifffahrt oder im Flugverkehr zugelassen sind oder der Wahrnehmung staatlicher Aufgaben dienen.

(2) Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern und anderen pyrotechnischen Gegenständen ist untersagt. Satz 1 gilt nicht für die Nutzung pyrotechnischer Gegenstände als Leuchtzeichen in der Schifffahrt oder im Flugverkehr oder bei der Wahrnehmung staatlicher Aufgaben.“

4. § 11 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für religiöse Veranstaltungen oder Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen oder Synagogen sowie religiöse Veranstaltungen oder Zusammenkünfte in den Kulträumen anderer Glaubensgemeinschaften oder Weltanschauungsgemeinschaften sowie entsprechende Veranstaltungen unter freiem Himmel gelten die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5. Ein Schutzkonzept ist nach Maßgabe von § 6 zu erstellen. § 9 findet keine Anwendung. In geschlossenen Räumen gilt für alle anwesenden Personen eine Maskenpflicht nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Mund-Nasen-Bedeckungen während der Vornahme liturgischer oder vergleichbarer Handlungen durch die handelnden Personen abgelegt werden dürfen. Der gemeinsame Gesang der Gemeinde ist untersagt. In dem Schutzkonzept ist vorzusehen, dass Zusammenkünfte, zu denen Besucherzahlen erwartet werden, die unter Berücksichtigung des Abstandsgebots zu einer Auslastung der Kapazitäten führen könnten, nur auf der Grundlage einer vorheriger Anmeldung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und einer Zugangskontrolle durchgeführt werden.“

5. § 13 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Soweit diese nach Maßgabe von § 4c für den Publikumsverkehr geöffnet sind, gelten in allen Verkaufsstellen des Einzelhandels und Ladenlokalen von Dienstleistungs- oder Handwerksbetrieben, Apotheken, Sanitätshäusern, Banken und Sparkassen sowie Pfandhäusern und bei deren öffentlichen Pfandversteigerungen, bei sonstigen Versteigerungen, in Poststellen, im Großhandel, bei Wanderlagern, auf Spezialmärkten im Sinne der Gewerbeordnung, auf Jahrmärkten im Sinne der Gewerbeordnung und auf Wochenmärkten die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sowie für die anwesenden Personen eine Maskenpflicht nach § 8.“

6. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Dienstleistungen mit Körperkontakt

Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege (Friseurhandwerk, Kosmetikstudios, Massagesalons, Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe) sind untersagt. Dies gilt nicht für medizinisch notwendige Dienstleistungen, insbesondere Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie, Podologie, sowie für Dienstleistungen der Fußpflege. Für die in Satz 2 genannten Dienstleistungen und Angebote gelten die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sowie die Pflicht zur Kontaktdatenerhebung nach § 7. Soweit keine Vorgaben nach § 5 Absatz 2 Satz 2 vorliegen, ist ein Schutzkonzept nach Maßgabe von § 6 zu erstellen. Für anwesende Personen gilt in geschlossenen Räumen eine Maskenpflicht nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Mund-Nasen-Bedeckungen vorübergehend

- abgelegt werden dürfen, solange dies zur Durchführung der Dienstleistung erforderlich ist.“
7. § 15 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 ist die Auslieferung von Speisen und Getränken sowie deren Abverkauf zum Mitnehmen; erworbene Speisen und Getränke zum Mitnehmen dürfen nicht am Ort des Erwerbs und in seiner näheren Umgebung verzehrt werden. Der Verkauf und die Abgabe alkoholischer Getränke, die nach ihrer Darreichungsform zum unmittelbaren Verzehr bestimmt oder geeignet sind, insbesondere in Gläsern, Bechern oder Einweggetränkebehältnissen, ist untersagt. Satz 2 gilt nicht für handelsüblich geschlossene Getränkeflaschen, -dosen oder -tüten.“
8. § 16 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Übernachtungsangebote in Beherbergungsbetrieben, in Ferienwohnungen, auf Campingplätzen und in vergleichbaren Einrichtungen dürfen nur für die folgenden Aufenthaltszwecke bereitgestellt werden:
 1. berufliche veranlasste Aufenthalte,
 2. medizinisch veranlasste Aufenthalte,
 3. zwingend sozial-ethisch veranlasste Aufenthalte,
 4. in der Zeit vom 24. bis einschließlich 26. Dezember 2020 für Aufenthalte zum Zweck des Besuchs von Familienangehörigen im Sinne von § 4a.“
9. In § 23 Absatz 1 wird hinter Satz 2 folgender Satz eingefügt:
 „Dabei kann die Präsenzpflicht vorübergehend aufgehoben und durch andere schulische Angebote ersetzt werden.“
10. In § 30 Absatz 4 wird der Punkt am Ende der Nummer 7 durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 8 angefügt:
 „8. die Beschäftigten der Einrichtungen oder Dienste haben sich spätestens ab dem 21. Dezember 2020 regelmäßig, mindestens zweimal pro Woche, einer Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus mittels Point-of-Care (PoC)-Antigen-Test zu unterziehen; das Ergebnis ist der Trägerin oder dem Träger vorzulegen und von dieser oder diesem zu dokumentieren; ein positives Testergebnis hat die Trägerin oder der Träger umgehend der zuständigen Behörde mitzuteilen; die Trägerin oder der Träger organisiert die erforderlichen Testungen.“
11. In § 34a wird folgender Absatz 4 angefügt:
 „(4) In Einrichtungen des Justizvollzugs gilt eine Maskenpflicht nach Maßgabe von § 8. Die für Justiz zuständige Behörde kann Ausnahmen für bestimmte Situationen beziehungsweise räumliche Bereiche in den Einrichtungen zulassen.“
12. § 39 wird wie folgt geändert:
 12.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 12.1.1 Nummer 3 erhält folgende Fassung:
 „3. entgegen § 4a Absatz 2 Satz 1 eine Zusammenkunft im Familien-, Freundes- oder Bekanntenkreis veranstaltet oder an einer solchen teilnimmt, die über die nach § 4a Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3 zulässige Anzahl der Teilnehmenden oder Zusammensetzung hinausgeht,“
- 12.1.2 Hinter Nummer 9 werden folgende Nummern 9a bis 9f eingefügt:
 „9a. entgegen § 4c Absatz 1 eine Verkaufsstelle des Einzelhandels, die nicht zu den in § 4c Absatz 2, Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 4 aufgeführten Betrieben oder Einrichtungen zählt, für den Publikumsverkehr öffnet,
 9b. entgegen § 4d Absatz 1 eine nach § 4d Absatz 1 untersagte Versammlung veranstaltet oder an einer solchen teilnimmt,
 9c. entgegen § 4d Absatz 2 an einer nach § 4d Absatz 2 untersagten Ansammlung teilnimmt,
 9d. entgegen § 4e alkoholische Getränke auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Grün- und Erholungsanlagen verzehrt,
 9e. entgegen § 4f Absatz 1 Satz 1 Feuerwerkskörper oder andere pyrotechnische Gegenstände verkauft oder abgibt, ohne dass dies nach § 4f Absatz 1 Satz 2 erlaubt ist,
 9f. entgegen § 4f Absatz 2 Satz 1 Feuerwerkskörper oder andere pyrotechnische Gegenstände abbrennt, ohne dass dies nach § 4 Absatz 2 Satz 2 erlaubt ist,“.
- 12.1.3 Nummer 35a erhält folgende Fassung:
 „35a. entgegen § 15 Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz eine zum Mitnehmen erworbene Speise oder ein Getränk am Ort des Erwerbs oder in dessen näherer Umgebung verzehrt,“.
- 12.1.4 Hinter Nummer 35a wird folgende Nummer 35b eingefügt:
 „35b. entgegen § 15 Absatz 3 Satz 2 alkoholische Getränke, die nach ihrer Darreichungsform zum unmittelbaren Verzehr bestimmt oder geeignet sind, insbesondere in Gläsern, Bechern oder Einweggetränkebehältnissen, verkauft oder abgibt, ohne dass dies nach § 15 Absatz 3 Satz 3 erlaubt ist,“.
- 12.1.5 Nummer 40 erhält folgende Fassung:
 „40. entgegen § 16 Absatz 1 Satz 1 Übernachtungsangebote in Beherbergungsbetrieben, in Ferienwohnungen, auf Campingplätzen oder in vergleichbaren Einrichtungen zu anderen als den in § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 4 genannten Aufenthaltszwecken bereitstellt,“.
- 12.2 In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
 „In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 9d soll die zuständige Behörde von einer Verfolgung der Ordnungswidrigkeit absehen, wenn es sich bei der oder dem Betroffenen um eine Person im Sinne von § 2 Absatz 2 Satz 2 handelt.“
13. § 40 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 10. Januar 2021 außer Kraft.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 16. Dezember 2020 in Kraft.

Hamburg, den 14. Dezember 2020.

Die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration

Begründung zur Fünfundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

A Anlass

Mit der Fünfundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung sollen unter Berücksichtigung der aktuell angezeigten epidemiologischen Lage die bestehenden Maßnahmen im Wesentlichen fortgeführt, der Beschluss der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 13. Dezember 2020 umgesetzt und einzelne Anpassungen der Verordnung vorgenommen werden. Die bisherigen Maßnahmen haben nicht zu einer hinreichenden Eindämmung des Infektionsgeschehens geführt und machen daher ergänzende Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus dringend erforderlich.

Wegen der aktuellen epidemiologischen Lage wird auf die täglichen Lageberichte des Robert Koch-Instituts (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Gesamt.html) sowie die Veröffentlichungen der Freien und Hansestadt Hamburg verwiesen (<https://www.hamburg.de/coronavirus/>).

Zu den vorliegend vorgenommenen Ergänzungen der Maßnahmen der Verordnung zählen insbesondere die vorübergehende Schließung von Verkaufsstellen des Einzelhandels als sogenannte Wellenbrecher-Maßnahme (zum Begriff siehe Begründung zur Dreiundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 27. November 2020, HmbGVBl. S. 604), die Regelungen zu den Kontaktbeschränkungen für die Weihnachtstage sowie das Verbot des Verkaufs, der Abgabe und des Abbrennens von Feuerwerkskörpern und anderen pyrotechnischen Gegenständen.

Ferner finden sich Klarstellungen und redaktionellen Anpassungen.

B Erläuterungen zu einzelnen Regelungen

Zu § 4a Absatz 3: Mit der Ergänzung des § 4a Absatz 3 sollen in Übereinstimmung mit dem Beschluss der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 13. Dezember 2020 im Zeitraum vom 24. bis zum 26. Dezember 2020 neben den in nach § 4a Absatz 2 gestatteten Zusammenkünften als eine Alternative weitere Zusammenkünfte von Familien im kleinen Rahmen wegen der besonderen kulturellen und gesellschaftlichen Bedeutung dieser Tage ermöglicht werden. Gemäß § 28a Absatz 6 Satz 2 IfSG sind bei Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) soziale, gesellschaftliche und wirtschaftliche Auswirkungen auf den Einzelnen und die Allgemeinheit einzubeziehen und zu berücksichtigen, soweit dies mit dem Ziel einer wirksamen Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) vereinbar ist. Die Regelung des § 4a Absatz 3 dient neben der kulturellen Bedeutung insbesondere auch dem Zweck des familiären und gesellschaftlichen Zusammenhalts, dem in diesen Tagen eine besondere Bedeutung zukommt. Angesichts der in § 4a Absatz 3 normierten engen Vorgaben, die sowohl den Zeitraum als auch die Zusammensetzung der Personengruppe, die zusammenkommen darf, erheblich beschränken, ist die Regelung des § 4a Absatz 3 auch mit

dem Ziel einer wirksamen Verhinderung des Coronavirus vereinbar.

Zu § 4c: Die Regelung normiert in Übereinstimmung mit dem Beschluss der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 13. Dezember 2020 als ergänzende Wellenbrecher-Maßnahme die vorübergehende Schließung von Verkaufsstellen des Einzelhandels. Diese ist dringend erforderlich, um vermeidbare Kontakte im öffentlichen Raum zu reduzieren und hierdurch das Infektionsgeschehen einzudämmen. Von der Schließungsanordnung sind die Auslieferung von Gütern auf Bestellung sowie deren Abverkauf im Fernabsatz zur Abholung bei kontaktloser Übergabe außerhalb der Geschäftsräume unter Wahrung des Abstandsgebots infektionsschutzrechtlich vertretbar ausgenommen. Zur Deckung der wesentlichen Versorgungsbedarfe der Bevölkerung sieht Absatz 3 Satz 1 Nummern 1 bis 20 die erforderlichen Ausnahmen von dem Schließungsgebot vor. Absatz 4 enthält Regelungen für Anbieter mit gemischtem Warensortiment.

Zu § 4d: Die Norm regelt in Übereinstimmung mit dem Beschluss der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 13. Dezember 2020 ein auf zwei Tage begrenztes Verbot von Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes sowie von Ansammlungen im öffentlichen Raum. Nach den Erkenntnissen des Ordnungsgebers kommt es an diesen Tagen (Silvester und Neujahr) im öffentlichen Raum regelmäßig zu einer Vielzahl von Personenzusammenkünften in Form von Versammlungen oder Ansammlungen, in denen die Einhaltung des Abstandsgebots und der Kontaktbeschränkung nach dieser Verordnung nicht hinreichend gewährleistet ist. Das hieraus resultierende Infektionsrisiko einer Vielzahl von Menschen ist vor dem Hintergrund der aktuellen Infektionslage unbedingt zu vermeiden, um einen weiteren unkontrollierbaren Anstieg der Neuinfektionen zu verhindern. Zur Wahrung der Rechte aus Artikel 8 Grundgesetz sieht Absatz 1 für Versammlungen eine Zulassungsmöglichkeit der Versammlungsbehörde und unter Beachtung des versammlungsrechtlichen Kooperationsgebots vor. Das Ansammlungsverbot gilt nicht für Personenzusammenkünfte nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 10 und 12 bis 15.

Zu § 4e: Die Vorschrift normiert in Übereinstimmung mit dem Beschluss der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 13. Dezember 2020 ein allgemeines Verbot des Verzehrs alkoholischer Getränke auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und in Grün- und Erholungsanlagen. Nach den Erkenntnissen des Ordnungsgebers führt der Konsum von Alkohol regelmäßig zu einer Enthemmung, einem gesteigerten Geselligkeitsbedürfnis und Personenansammlungen im öffentlichen Raum, in deren Folge es regelmäßig zu Verstößen gegen die erforderlichen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben nach dieser Verordnung, insbesondere des Abstandsgebots und der Kontaktbeschränkung, kommt. Dies gilt insbesondere für Silvester und Neujahr.

Zu § 4f: Die Norm regelt in Übereinstimmung mit dem Beschluss der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 13. Dezember 2020 ein allgemeines Verbot des Verkaufs und der Abgabe von Feuer-

werkskörpern und anderen pyrotechnischen Gegenständen sowie das Verbot, diese Gegenstände abzubrennen. Hierdurch sollen Personenansammlungen im öffentlichen Raum verhindert werden, die gemeinsam Feuerwerkskörper und andere pyrotechnische Gegenstände abbrennen und beobachten. Denn nach den Erkenntnissen des Ordnungsgebers drohen bei diesen Ansammlungen Verstöße gegen das Abstandsgebot und die Kontaktbeschränkung, die die Gefahr einer Vielzahl von Infektionsfällen zur Folge haben. Diese vermeidbaren Infektionsrisiken sollen durch das umfassende, den Vertrieb und die Nutzung betreffende Verbot nach § 4f Absatz 1 und Absatz 2 ausgeschlossen werden. Beide Verbote gelten nicht für den Vertrieb und die Nutzung von pyrotechnischen Gegenständen als Leuchtzeichen in der Schifffahrt oder im Flugverkehr oder bei der Wahrnehmung staatlicher Aufgaben.

Zu § 11: In Übereinstimmung mit dem Beschluss der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 13. Dezember 2020 werden die infektionsschutzrechtlichen Vorgaben für religiöse Veranstaltungen oder Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen oder in den Kulträumen anderer Glaubensgemeinschaften oder Weltanschauungsgemeinschaften sowie für entsprechende Veranstaltungen unter freiem Himmel ergänzt, um vermeidbare Infektionsrisiken auszuschließen.

Zu § 14: In Übereinstimmung mit dem Beschluss der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 13. Dezember 2020 werden die infektionsschutzrechtlichen Vorgaben für Dienstleistungen mit Körperkontakt erweitert. Um die Kontakte in der Bevölkerung weiter zu reduzieren, ist es erforderlich, nunmehr auch Dienstleistungen des Friseurhandwerks vorübergehend zu untersagen.

Zu § 15: Die Ergänzung der Regelung des § 15 Absatz 3 erfolgt in Übereinstimmung mit dem Beschluss der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 13. Dezember 2020. Nach den Erkenntnissen des Ordnungsgebers kommt es bei dem zulässigen Abverkauf von Speisen zum Mitnehmen in unmittelbarer Nähe der Verkaufsorte mittlerweile vermehrt zu unzulässigen Ansammlungen von Personen, die dort die erworbenen Speisen und Getränke gemeinsam verzehren, was vermeidbare Infektionsrisiken verursacht.

Zu § 16 Absatz 1: Die Neufassung des § 16 Absatz 1 Satz 1 dient der Klarstellung, welche Übernachtungsangebote nach den Vorgaben dieser Verordnung in Beherbergungsbetrieben zulässig sind. Unter den Tatbestand der beruflich veranlassten Aufenthalte fallen Aufenthalte, die der Berufsausübung dienen, insbesondere die Beherbergung von Geschäftsreisenden. Medizinisch veranlasst ist ein Aufenthalt, wenn dieser zur Inanspruchnahme einer medizinischen Behandlung erforderlich ist. Zwingend sozial-ethisch veranlasst sind Aufenthalte nur dann, wenn es ohne den Aufenthalt zu einer Verletzung sozialer oder ethischer Normen kommen würde. Dies gilt beispielsweise für Personen, die aufgrund persönlich nicht zu

vertretender Umstände vorübergehend daran gehindert sind in ihren Heimatort zurückzukehren oder für Aufenthalte zur Regelung zwingend erforderlicher und nicht verschiebbarer familiärer oder sorgerechtlicher Angelegenheiten, wie etwa die notwendige Teilnahme an einer Trauerfeier, die Betreuung hilfsbedürftiger Personen oder die Ausübung von Betreuungsvollmachten.

Zudem soll mit der Regelung des § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 für den Zeitraum vom 24. bis zum 26. Dezember 2020 ermöglicht werden, dass Personen beherbergt werden können, die zum Zweck des Besuchs von Familienangehörigen in diesem Zeitraum anreisen. Gemäß § 28a Absatz 6 Satz 2 IfSG sind bei Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) soziale, gesellschaftliche und wirtschaftliche Auswirkungen auf den Einzelnen und die Allgemeinheit einzubeziehen und zu berücksichtigen, soweit dies mit dem Ziel einer wirksamen Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) vereinbar ist. Die Regelung des § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 dient im Zusammenspiel mit der Regelung des § 4a Absatz 3 dazu, der kulturellen Bedeutung der Weihnachtstage sowie dem Zweck des familiären und gesellschaftlichen Zusammenhalts, dem in diesen Tagen eine besondere Bedeutung zukommt, angemessen zu begegnen. Angesichts der in § 16 Absatz 2 normierten strengen Schutzmaßnahmen und des sehr kurzen Geltungszeitraums, ist die Regelung des § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 auch mit dem Ziel einer wirksamen Verhinderung des Coronavirus vereinbar.

Zu § 30 Absatz 4: Mit der Regelung werden die infektionsschutzrechtlichen Vorgaben für Wohneinrichtungen der Pflege, Kurzzeitpflegeeinrichtungen und ambulante Pflegedienste ergänzt: Die neue Vorschrift sieht eine regelmäßige Testpflicht für die Beschäftigten der genannten Einrichtungen oder Dienste mittels Point-of-Care (PoC)-Antigen-Test vor und dient damit insbesondere dem Schutz besonders vulnerabler Personen vor einer Infektion mit dem Coronavirus.

Zu § 34a Absatz 4: Aus Klarstellungsgründen werden in § 34a Absatz 4 die Regelungen für die Maskenpflicht in Einrichtungen des Justizvollzugs ausdrücklich in dieser Verordnung festgeschrieben. Die nähere Ausgestaltung der Maskenpflicht obliegt dabei der für Justiz zuständigen Behörde.

Zu § 39: In § 39 Absatz 1 werden die Ordnungswidrigkeitstatbestände ergänzt, um die mit dieser Verordnung eingeführten Ge- und Verbote mit einer angemessenen Ordnungsmittelbewehrung zu versehen.

Im Übrigen wird auf die Begründungen zur Zweiundzwanzigsten, Dreiundzwanzigsten und Vierundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 20. November 2020, 27. November 2020 und 8. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 581, S. 595 und S. 637) verwiesen.